



**Gewerkschaft
der Polizei**
Bundespolizei | Zoll

**Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung zum
Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den
unmittelbaren Zwang (UZwG)**

Aktenzeichen BMI: B1.52006/10#9

vom 17.07.2025



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs zur Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang (UZwG) und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir bitten zugleich um Nachsicht für die leicht verzögerte Rückmeldung, die auf einen Übermittlungsfehler bei der Erstzustellung an den DGB zurückzuführen ist.

Distanz- Elektroimpulsgeräte (DEIG): Rechtssicherheit schaffen – Schutz gewährleisten

Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG) auf eine rechtssichere Grundlage stellen. Zu diesem Zweck soll § 2 Abs. 4 UZwG um den Begriff „Distanz-Elektroimpulsgeräte“ ergänzt werden, sodass künftig folgende Definition gelten soll:

„Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen, Distanz-Elektroimpulsgeräte, Reizstoffe und Explosivmittel.“

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP), Bezirk Bundespolizei | Zoll, begrüßt ausdrücklich, dass mit der Gesetzesänderung ein rechtssicherer Rahmen für den Einsatz von DEIG nach der langjährigen Erprobungsphase geschaffen werden soll. Es ist richtig und notwendig, dass unsere Kolleginnen und Kollegen in der Bundespolizei bei der Anwendung dieses Einsatzmittels rechtlich korrekt handeln können.

Rechtssicherheit ja – aber mit bestmöglicher, sachgerechter Einordnung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) weist darauf hin, dass die vorgesehene Einordnung des DEIG als Waffe gemäß § 2 Abs. 4 UZwG nicht dem sachlich besten Weg entspricht. Die GdP empfiehlt vielmehr, Distanz-Elektroimpulsgeräte als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im Sinne des § 2 Abs. 3 UZwG einzuordnen.

Diese Forderung stützt sich auf folgende Erwägungen:

1. Verhältnismäßigkeit und Wirkung

DEIG verursachen – im Gegensatz zu Schusswaffen – in der Regel nur geringe körperliche Beeinträchtigungen. Diverse Studien zeigen, dass der häufigste Effekt oberflächliche Hautverletzungen oder Sturzfolgen sind. Schwere gesundheitliche Folgen treten sehr selten auf. Damit schließen DEIG die sicherheitstaktische Lücke zwischen Reizstoffsprüngerät, Schlagstock und der Schusswaffe.



2. Rechtliche Differenzierung schützt Grundrechte

Die Staffelung der Zwangsmittel im UZwG orientiert sich an der Intensität des Grundrechtseingriffs. Die Einstufung als Hilfsmittel erlaubt eine flexiblere und differenzierte Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Wird der DEIG als Waffe klassifiziert, unterliegt sein Einsatz automatisch strengeren Maßstäben – auch dann, wenn er lediglich deeskalierend oder in Lagen eingesetzt wird, wo ein Schusswaffengebrauch nicht verhältnismäßig gewesen wäre.

3. Praxisbewährte Verwaltungsvorschrift des Bundes

Im Rahmen des Erprobungseinsatzes hat das Bundesministerium des Innern (BMI) die Modelle Taser X2, X7 und X10 bereits in einer vorläufigen Verwaltungsvorschrift als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingestuft. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wurde von Einsatzkräften sowie der Gewerkschaft der Polizei als praktikabel bewertet.

Notwendige Einsatzbedingungen

Die GdP unterstützt einen flächendeckenden Einsatz von DEIG, wenn zudem folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Intensive Aus- und Fortbildung aller nutzungsberechtigten Einsatzkräfte
- Verbindliche Dokumentations-, Evaluations- und Berichtspflichten nach jedem Einsatz
- Ausschluss des Einsatzes gegen erkennbare Minderjährige und Schwangere
- Begrenzung auf kontrollierbare Einsatzlagen (kein Einsatz in unübersichtlichen Menschenansammlungen)

Fazit

Die GdP unterstützt die gesetzliche Regelung zum Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten ausdrücklich. Wir sehen jedoch die geplante Einordnung als Waffe nach § 2 Abs. 4 UZwG als zu eng an.

Aus Sicht der GdP wäre eine Einordnung als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gemäß § 2 Abs. 3 UZwG sachgerechter, praxistauglicher und rechtsstaatlich geboten.



Anmerkung

Die Problematik des „finalen Rettungsschusses“ ist im Bundesrecht seit Jahrzehnten unzureichend geregelt. Das Risiko eines Amoklaufes, einer Geiselnahme bzw. einer lebensbedrohlichen Einsatzlage (LebEL) im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei ist nicht bloß ein unwahrscheinliches oder fiktives Fallkonstrukt, sondern durch den Alltag Realität und Bundespolizisten sind häufig die zuerst eintreffenden Kräfte vor Ort. Dies bedeutet für unsere Kolleginnen und Kollegen aber auch, dass sie sich mit den möglichen Konsequenzen eines solchen Einsatzes auseinandersetzen müssen. Denn es ist nicht die Regel, dass sich der Täter durch körperliche Gewalt überwältigen lässt. Vielmehr zeigten derartige Vorfälle in der Vergangenheit, dass gerade bei Amokläufen und LebEL-Einsätzen der Täter in den meisten Fällen den tödlichen Schusswaffeneinsatz durch die Polizei erzwang (suicide by cop). In einer solchen Situation kann es vorkommen, dass ein gezielt tödlicher Schuss die einzige Möglichkeit darstellt, das Leben des Opfers bzw. der Opfer zu retten.

Die Möglichkeit, eine klare polizeirechtliche Regelung des "finalen Rettungsschusses" für die Bundespolizei zu schaffen, hier eine neue Ermächtigungsgrundlage im UZwG, wurde nicht genutzt. Die GdP fordert seit Jahren den Gesetzgeber zu einer eindeutigen Regelung des "finalen Rettungsschusses" auf. Der Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes hat dafür mit § 41 Abs. 2 S. 2 ME PolG eine durchaus brauchbare Vorlage geliefert. Diese Mustervorschrift fordert als Voraussetzung für einen tödlichen Schuss eine gegenwärtige Lebensgefahr oder eine gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit. Weiterhin darf der "finale Rettungsschuss" immer nur ultima ratio sein. Diese Voraussetzungen haben auch die meisten Bundesländer in ihren Vorschriften zum "finalen Rettungsschuss" übernommen. In Anlehnung an § 41 Abs. 2 S. 2 ME PolG und die bereits existierenden landesrechtlichen Bestimmungen für einen "finalen Rettungsschuss" ist ein überarbeiteter § 12 Abs. 2 UZwG als Ermächtigungsgrundlage angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Roßkopf
Vorsitzender
GdP-Bezirk Bundespolizei | Zoll